



Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
OILES Deutschland GmbH
(im Weiteren OILES)

und

-Im Weiteren „Lieferant“-

Allgemeine Geltung:

Diese QSV regelt die Zusammenarbeit zwischen OILES und dem Lieferanten zur Erfüllung aller Qualitätsanforderungen an Prozesse und Produkte, um die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen insbesondere an Sicherheit und Typengenehmigungsfähigkeit sicherzustellen. Die ISO 9000, die ISO 9001, die IATF 16949 und TISAX nach VDA-ISA, sind deshalb in ihrem ganzen Umfang in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung normative, unmittelbar geltende Bestandteile dieser QSV.¹ Sie begründen unmittelbare gegenseitige Vertragspflichten. Das gilt auch, einschließlich Dienstleistungen, soweit in dieser QSV auf VDA 6.3 Bezug genommen wird.

Die QSV hat als die speziellere Vereinbarung stets Vorrang vor anderen vertraglichen Vereinbarungen. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zwischen OILES und dem Lieferanten sind, wenn festgelegt, im Anhang 1 zu dieser QSV aufgenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen OILES oder des Lieferanten finden auf diese QSV keine Anwendung. **Der Lieferant erkennt an, dass seine ihm aus dieser QSV erwachsenden Pflichten auch für alle Lieferbeziehungen mit verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) OILES gelten.**

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfüllung aller Forderungen der ISO 9001 gesetzlicher Bestandteil des europäischen Typengenehmigungsrechts (Verordnung 371/2010) und damit Voraussetzung für die Übereinstimmungserklärung mit der Produktion nach Artikel 12 der Richtlinie 2007/46/EG ist.

Inhalt

1	Grundsatz	3
2	Begriffe	3
3	Grundlagen, Mitwirkungs- und Informationspflichten.....	4
4	Koordinatoren	5
5	Lastenheft, Pflichtenheft	6
6	Verantwortlichkeitsmatrix, Reifegradabsicherung, Funktionale Sicherheit	6
7	Schadteilanalyse Feld	7
8	Entwicklung.....	7
9	Prototypen.....	8
10	Erstmusterprüfbericht (EMPB/PSW).....	8
11	Änderungsmanagement, Teilelebenslauf	9
12	Freigaben.....	10
13	Lieferantenmanagement, Wareneingangsprüfung	10
14	Setzteillieferant.....	11
15	Fehler- Möglichkeits- Einfluss- Analyse (FMEA).....	12
16	Besondere Merkmale, Produktmerkmale.....	12
17	Produktionslenkungsplan	13
18	Produktionsmittel, Werkzeuge.....	14
19	Messmittel, Prüfmittelfähigkeit.....	14
20	Ppm-Vereinbarung (Zielvereinbarung)	15
21	IMDS.....	15
22	Sicherheitsdatenblätter.....	15
23	Notfallpläne	16
24	Eskalationsprozess, Lieferantenbewertung	16
25	Auditierung.....	17
26	Lenkung fehlerhafter Produkte	17
27	Reklamationsmanagement.....	18
28	Rückverfolgbarkeit	18
29	Gewährleistung	19
30	IT-Sicherheit.....	19
31	Laufzeit und Kündigung.....	20
32	Allgemeines	21

1 Grundsatz

OILES als Hersteller von sicherheits- und funktionsrelevanten Produkten für Fahrzeuge und der Lieferant sind unabhängig von ihrer Stellung in der Wertschöpfungskette gegenüber Kunden und Nutzern des Endprodukts als relevante interessierte Parteien² gesetzlich und im eigenen Interesse gemeinsam zur vorausschauenden Fehler- und Risikovermeidung verpflichtet³. Der Grundsatz der Fehler- und Risikovermeidung muss auf alle Bewertungen der Auswirkungen einzelner Prozesse⁴ und deren Wechselwirkung⁵ auf das Produkt und seine möglichen Risiken angewendet werden.

2 Begriffe

Alle Begriffe in dieser QSV sowie in den vereinbarten mitgeltenden Dokumenten werden vorrangig nach den Definitionen aus den in Bezug genommenen Regelwerken wie der ISO 9000/ISO 9001/; IATF 16949 und VDA-Standards in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

Regelwerke sind, als in der globalen Automobilindustrie anerkannte und übliche Regelwerke und Standards insbesondere für das Qualitätsmanagementsystem (IATF 16949 -3.1), auf die Prozesse der Produktrealisierung, der Prüfungen, Messungen und der Risikoanalysen wie z.B. IATF 16949, APQP, PPAP, VDA 4 Prozesssicherheit (FMEA), VDA 6.3., ISO 26262, VDA-ISA anzuwenden. Sie sind zur Auslegung und Anwendung dieser QSV vorrangig heranzuziehen.

Normen (z.B. DIN, ISO, SAE etc.) von anerkannten nationalen und internationalen Normenorganisationen stellen Mindeststandards dar. Sie können nicht als neuester Stand von Wissenschaft und Technik oder der anerkannten Regeln der Technik herangezogen werden. Sie ersetzen zu keinem Zeitpunkt die Erforderlichkeit genauer technischer Spezifikationen.

Harmonisierte Normen (EN-Normen) sind europäische Normen, die die Vermutung der Konformität mit europäischen Rechtsvorschriften begründen. Sie sind als normativer Bestandteil des Typengenehmigungsrechts stets verbindlich. Nach harmonisierten Normen vom Lieferanten erstellte Prüfzeugnisse (z.B. Abnahmeprüfzeugnisse nach EN 10204 -3.1) werden für die Zwecke von Konformitätserklärungen von OILES als solche übernommen.

Produktsicherheit (IATF 16949 – 4.4.1.1) ist die gesetzliche Forderung an die Sicherheit von Produkten. Es gelten insbesondere die Richtlinie 2001/95/EG⁶, das Produktsicherheitsgesetz und die EU-Verordnung 661/2009⁷ mit ihren jeweiligen Änderungen oder Neuregelungen. Abweichungen von gesetzlichen Forderungen stehen nicht zur Disposition der Vertragspartner

² ISO 9001 – 4.2

³ ISO 9000 – 2.3.4.4

⁴ VDA 6.3 – 2.4

⁵ ISO 9000 – 2.2.2; ISO 9001 – 4.4.1

⁶ Verordnung 661/2009 vom 13.07.2009 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.07.2009 L 22/1

⁷ Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.07.2009 L 200/1

dieser QSV. Die Anwendung von Sicherheitsvorschriften nach Rechtsordnungen außerhalb der Europäischen Union und des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) bedürfen der besonderen Vereinbarung.

Kundenbezogene Prozesse (ISO 9001 – 8.2 und IATF 16949 – 8.2.3.) erfassen die gesamte Kommunikation zwischen OILES und dem Lieferanten, um die Spezifikation von und die Übereinstimmung mit vereinbarten Festlegungen sicherzustellen. Alle Kommunikationsprozesse beinhalten die Pflicht, alle für den anderen Vertragspartner wesentlichen Informationen auch ohne dessen Nachfrage zur Verfügung zu stellen (Bringschuld) und alle für die Erfüllung geschuldeter Leistungen erforderlichen Informationen abzufragen (Holschuld).

Qualitätsfähigkeit ist das Vermögen des Lieferanten, in jeder Konkretisierungsstufe eines Produkts vereinbarte, vorausgesetzte oder branchenübliche Qualitätsforderungen für Produkte und Produktionsprozesse zu erfüllen und nachzuweisen. Die Validierung der Qualitätsfähigkeit für die Freigabe des Lieferanten zur Serienbelieferung ist durch die erfolgreiche Bemusterung nach VDA 2 (PPF) oder IATF (PPAP) bedingt.⁸

Die Bemusterung erbringt den Nachweis des Lieferanten, dass er die vereinbarte Beschaffenheit für das jeweilige Produkt erfüllt hat. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der vereinbarten Dokumente der Nachweisführung z.B. nach VDA 2 (PPF) oder (PPAP) nach IATF.

Prozessparameter sind prozessbeeinflussende Größen, die der Prozesssteuerung und Prozessregelung dienen.

3 Grundlagen, Mitwirkungs- und Informationspflichten

3.1

Grundlage der Zusammenarbeit mit OILES nach dieser QSV ist die nachhaltige, auf seine Fachkompetenz gestützte umfassende Qualitätsfähigkeit des Lieferanten. Der Lieferant muss dafür während der gesamten Lieferbeziehung ein gültiges Zertifikat für sein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach ISO 9001 in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.⁹ Ein QMS entsprechend der ISO 9001 kann nur als Mindestanforderung und als ein Schritt zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems akzeptiert werden. In jedem Fall muss der Lieferant zusammen mit OILES den Anforderungen der Kunden OILES, insbesondere der IATF 16949, nachkommen. Darüberhinausgehende vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Das QMS muss dokumentiert sein.¹⁰ Jeder Verlust oder jede Einschränkung des Zertifikats ist OILES unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Lieferant nicht zertifiziert, ist die Wirksamkeit der Prozesse seines QMS entsprechend ISO 9001 nachzuweisen.

⁸ VDA 6.3 – P5.6.7 und P6.1

⁹ ISO 9001 – 4.4.1

¹⁰ IATF 16949 – 7.5.1.1

3.2

Der Lieferant ist mitverantwortlich für die Sicherstellung der gesetzlich geforderten Produktsicherheit.¹¹ Die Nichterfüllung von darauf bezogenen Mitwirkungs- und Kommunikationspflichten des Lieferanten ist als Verletzung der Pflicht zur Fehlervermeidung stets eine eigenständige Pflichtverletzung dieser QSV.

3.3

Der Lieferant hat zusätzliche Anforderungen von OILES-Kunden an sein QMS (Customer Specific Requirements) zu erfüllen, die mit der Mitteilung durch die OILES Vertragsbestandteil dieser QSV werden.

3.4

Die Kurzzeitprozessfähigkeit und die vorläufige Prozessfähigkeit C_{mk} / C_{pk} müssen stets $> 1,67$ erreichen. Für die langfristige Prozessfähigkeit ist mindestens $C_{pk} > 1,33$ ¹² einzuhalten. OILES ist berechtigt, höhere Anforderungen an die Prozessfähigkeit im Einzelnen zu verlangen.

3.5

Auf die Steuerung der Produktion und die Dienstleistungserbringung finden, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Bestimmungen der ISO 9001 – 8.5.1¹³ Anwendung.

3.6

Qualitäts- und Prozessdaten müssen vom Lieferanten auswertbar erfasst werden.¹⁴ Sie sind auf Verlangen OILES jederzeit vorzulegen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

4 Koordinatoren

4.1

OILES und der Lieferant benennen für jedes zu lieferndem Produkt einen Koordinator: Koordinatoren sind verantwortliche Prozesseigner im Sinne von IATF 16949 -5.1.1.3. Mehrfachbenennung eines Koordinators für eine Mehrzahl von Produkten ist zulässig. Die Koordinatoren sind für alle Maßnahmen und Festlegungen nach dieser QSV verantwortlich. Sie legen insbesondere die Qualitätspläne, Dokumente der Nachweisführung einschließlich ihrer Aufbewahrung¹⁵ sowie die Schnittstellen für alle sich bedingenden Leistungen, Messungen und Prüfungen fest.

¹¹ IATF 16949:2016 – 4.4.1.2 und IATF 16949 – 6.1.2.1

¹² VDA 6.3 – P6.4.1

¹³ „Steuerung der Produktion und der Dienstleistungserbringung“

¹⁴ VDA 6.3 – P6.5.2

¹⁵ IATF 16949 – 7.5.3.2.

4.2

Der Koordinator muss Verantwortung für Qualität nach IATF 16949 -5.3. und die eines Beauftragten für Kunden nach IATF 16949 -5.3.2 haben. Er muss über die erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen multidisziplinär¹⁶ verfügen können.

4.3

Der Lieferant wird einen Beauftragten für Produktsicherheit/Produkthaftung festlegen mit der Aufgabe der unbedingten Vermeidung von sicherheitsrelevanten Fehlern und Vorfällen aller Art. Der Lieferant benennt in schriftlicher Form den Produktsicherheitsbeauftragten (PSCR) an folgende Stelle:

OILES Deutschland GmbH

Qualitätsmanagement

Lieferantenmanagement

Email: langrock@oiles.eu

und legt OILES unaufgefordert das gültige Zertifikat des PSCR als Nachweis vor.

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen hat der Koordinator die Aufgaben eines Produktsicherheitsbeauftragten¹⁷ und wird von OILES in dieser Funktion den Kunden von OILES benannt.

5 Lastenheft, Pflichtenheft

Die Anforderungen an das vom Lieferanten zu entwickelnde, herzustellende oder zu liefernde Produkt werden in entsprechender Anwendung von Abschnitt IATF 16949 -8.2 (Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen) von OILES und dem Lieferanten durch die Koordinatoren festgelegt. Grundlage dafür ist in der Regel ein von OILES nach den Kundenanforderungen von OILES erstelltes Lastenheft oder das Lastenheft des OILES-Kunden, dass der Lieferant mit seiner Bewertung zur Herstellbarkeit und Machbarkeit¹⁸ im Einvernehmen mit OILES in ein Pflichtenheft umsetzt.

6 Verantwortlichkeitsmatrix, Reifegradabsicherung, Funktionale Sicherheit

6.1

OILES und der Lieferant legen nach Vereinbarung und wenn erforderlich, für alle Komponenten ihre Schnittstellenverantwortlichkeiten einschließlich der Messverfahren und der Messmethoden sowie der Prüf- und Messmittel in einer Verantwortlichkeitsmatrix fest.

6.2

Alle Festlegungen und Ergebnisse einschließlich Prüfmittel aus der Anwendung der Verantwortlichkeitsmatrix einschließlich ihrer abgestimmten Änderungen in der laufenden Projektentwicklung werden von den Koordinatoren dokumentiert. Dazu gehören auch alle Maßnah-

¹⁶ IATF 16949 – 3.1

¹⁷ IATF 16949 – 5.3.1 ff.

¹⁸ IATF 16949 – 7.1.3.1; IATF 16949 – 8.2.3.1.3

men, um Fehler verursachende Interferenzen auszuschließen und die Wirksamkeit des Ausschlusses reproduzierbar zu dokumentieren.

6.3

Die Verantwortlichkeitsmatrix dient im Rahmen des Projektmanagementplans¹⁹ zur Bestimmung von Meilensteinen (zur Orientierung: VDA-Band „Reifegradabsicherung für Neuteile“). Sie wird nach dem Projektverlauf oder auf Anforderungen des OILES-Kunden einvernehmlich von den Koordinatoren angepasst und fortgeschrieben.

6.4

Bei Produkten des Lieferanten mit Relevanz für die Funktionale Sicherheit von Fahrzeugen gelten für die Verantwortlichkeitsmatrix die von den Koordinatoren nach ISO 26262 festzulegenden Prozesse. Die Ergebnisse der „confirmation measures“ (audit, review, assessment einschließlich ihrer work products) sind von den Koordinatoren zu dokumentieren. Auf carry-over-Komponenten findet ISO 26262, Kapitel 8:14 (proven-in-use-argument) Anwendung. Soweit nichts anderes vereinbart wird, übernimmt der Koordinator des Lieferanten die Aufgaben des Functional Safety Managers nach ISO 26262. Soweit Abstimmungen mit dem Kunden von OILES insbesondere aufgrund eines Development Interface Agreements (DIA) nach ISO 26262 erforderlich sind, wird der Lieferant dem DIA auf Verlangen von OILES beitreten.

Hinweis: *Die Funktionale Sicherheit nach ISO 26262 ist bei allen Produkten mit elektrischen und/oder elektronischen Bestandteilen angesprochen, die eine direkte oder indirekte Beeinflussung von Steuerungssystemen im Fahrzeug haben können. Hier müssen Erfahrungen aus den jeweiligen Produkten eingebracht werden.*

7 Schadteilanalyse Feld

Soweit von OILES gefordert, hat der Lieferant im Einvernehmen mit OILES die Schadteilanalyse gemäß dem bei Vertragsabschluss aktuellen VDA-Band „Schadteilanalyse Feld“, wenn dies vertraglich oder nach VDA 6.3 gefordert ist, durchzuführen. Die Bewertung erfolgt nach VDA „Schadteilanalyse Feld“ –Auditstandard.

8 Entwicklung

8.1

Für Entwicklungsleistungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Anforderungen²⁰ und Prozesse nach ISO 9001 8.3/IATF 16949 -8.3. Sie erfassen in einem Produktentwicklungsplan alle Eingaben²¹, Prozessschritte, Meilensteine (Reifegradabsicherung einschließlich

¹⁹ VDA 6.3 – P2

²⁰ Einschließlich der gesetzlichen Vorgaben für das Produkt und der Forderungen nach dem Bestimmungsland, soweit dieses von OILES vorgegeben werden

²¹ IATF 16949 – 8.3.3.1

Schadteilanalyse gemäß Ziffer 7) und Maßnahmen nach APQP einschließlich Prüfplanung, Prüfmittelplanung und Risikoanalyse²². Besondere Merkmale²³ in Bezug auf das Produkt und den Produktionsprozess sind unabhängig von Bestimmungen OILES als Bestandteil der Darlegung der Entwicklungsergebnisse²⁴ auch vom Lieferanten zu bestimmen. Sie schließen mit dem Part Submission Warrant (PSW) oder einer gleichwertigen Erklärung des Lieferanten als Bestätigung für die Serienfähigkeit des Produkts (insbesondere Funktion, Zuverlässigkeit, Sicherheit; VDA 6.3 – P.3.3; P4.1) ab. Die Übergabe vom Entwicklungsprozess zur Produktion wird von den Koordinatoren festgestellt²⁵.

8.2

Die Bestimmung über die Verantwortlichkeitsmatrix (Ziffer 6) und die Reifegradabsicherung gelten für die Entwicklung entsprechend²⁶.

9 Prototypen

Soweit die Entwicklung und/oder Herstellung von Prototypen vereinbart werden, treffen die OILES und der Lieferant besondere Vereinbarungen nach IATF 16949 – 8.3.4.3.

10 Erstmusterprüfbericht (EMPB/PSW)

10.1

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Erstbemusterung auf der Grundlage des Pflichtenheftes (Ziffer 5) nach dem bei Vertragsabschluss gültigen Stand von VDA 2 (PPF) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe sind nach der Freigabe des Erstmusterprüfbericht (EMPB) durch die OILES abgeschlossen. Der EMPB bestimmt die vereinbarte Beschaffenheit des zu liefernden Produkts. Auf Verlangen OILES sind Referenz- oder Grenzmuster einschließlich zugehöriger Dokumentationen bei OILES zu hinterlegen und/oder dem OILES-Kunden zu überlassen.

10.2

Hat die OILES auf Verlangen eines ihrer Kunden die Erstbemusterung nach IATF (PPAP) durchzuführen, ist der Lieferant zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet. Der Part Submission Warrant (PSW) ist die verbindliche und eigenverantwortliche Erklärung des Lieferanten über die Erfüllung aller IATF (PPAP) Bedingungen nach der vereinbarten Vorlagestufe.

10.3

Bei allen Änderungen an Produkten oder Produktionsprozessen wird der Lieferant auf Verlangen OILES nach den Auslösekriterien nach VDA 2 (PPF) eine erneute Erstbemusterung des Produkts durchführen.

²² VDA 6.3 – P32.4

²³ IATF 16949 – 8.3.3.3

²⁴ IATF 16949 – 8.3.5.2

²⁵ VDA 6.3 – P4.8

²⁶ IATF 16949 – 8.3.3.1. lit. c

10.4

Alle im Zusammenhang mit der Erstbemusterung eingesetzten Messmittel sind unter Beifügung der Konformitätserklärung des Messmittelherstellers im Erstmusterprüfbericht aufzulisten.

10.5 Requalifikation

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet ohne Kostenfolge eine nach der Erstmusterfreigabe jährliche Requalifikationsprüfung durchzuführen. Diese beinhaltet eine vollständige Maß- und Funktionsprüfung gemäß der Spezifikation des zu liefernden Produktes.

Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und die vollständige Dokumentation ist auf Verlangen des AUFTRAGGEBER innerhalb 24Std. zu übergeben. Die Auswertung der Funktionsprüfung erfolgt nach Absprache mit OILES.

Im Produktionslenkungsplan sind die Art, der Umfang und die Dokumentation der Requalifikationsprüfung festzuhalten.

11 Änderungsmanagement, Teilelebenslauf

11.1

Jede beabsichtigte Änderung²⁷ am Produkt oder am Produktionsprozess durch den Lieferanten oder durch einen seiner Unterlieferanten, unterliegt einem von den Koordinatoren abgestimmtem Änderungsmanagement.²⁸ Sie ist OILES unverzüglich und in allen Einzelheiten in einem Umfang mitzuteilen, dass die OILES und OILES-Kunde die Auswirkung der vorgesehenen Änderung auf das von OILES herzustellende Produkt oder seine Anwendung beim OILES-Kunden beurteilen können. Dem Lieferanten steht eine solche Beurteilung nicht zu. Für zeitlich begrenzte Änderungen findet IATF 16949 – 8.5.6.1.1 Anwendung. Auf Verlangen von OILES hat der Lieferant eine neue Bemusterung, FMEAs oder sonstige Prüfungen durchzuführen und vollständige Nachweise zu erbringen²⁹. Die Zustimmung OILES lässt die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten unberührt. Bis zur Entscheidung OILES über eine Änderung hat der Lieferant im Einzelfall eine Sonderfreigabe oder Abweichgenehmigung zu beantragen³⁰.

11.2

Verlangt die OILES Änderungen, hat der Lieferant diese Änderungen durchzuführen. Der Lieferant kann die Durchführung der Änderungen nicht von einer Kostenregelung abhängig machen.

²⁷ ISO 9001 – 8.2.4/IATF 16949 – 8.5.6

²⁸ VDA 6.3 – P2.5 und P6.1.5

²⁹ VDA 6.3 – P6.1.5

³⁰ IATF 16949 – 8.7.1.1

11.3

Jede gemeinsame Festlegung, insbesondere der gültige Zeichnungs- und Indexstand³¹ - ist von den Koordinatoren in einem Teilelebenslauf (VDA 2 (PPF) Tabelle 1 Nr. 19) aufzunehmen und gegenseitig schriftlich zu bestätigen. Das Format des Teilelebenslaufs und die Art der Kommunikation werden zwischen OILES und dem Lieferanten abgestimmt. Der Teilelebenslauf ist in jeder Phase der Produktrealisierung das von den Koordinatoren gelenkte maßgebliche Dokument für den letztgültigen Vereinbarungsstand zwischen OILES und dem Lieferanten. Die Richtigkeit des Teilelebenslaufs kann nur durch den Nachweis der Fälschung widerlegt werden.

12 Freigaben

12.1

Freigaben durch die OILES setzen die Erfüllung aller getroffenen Vereinbarungen mit dokumentierter Nachweisführung durch den Lieferanten voraus. Im Vertrauen auf die besondere Fachkompetenz des Lieferanten für das zu liefernde Produkt und die Integrität seiner Erklärungen, legt die OILES die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben des Lieferanten zugrunde. Eine Freigabe durch die OILES ist deshalb in keinem Fall eine rechtsgeschäftliche Zustimmung, Genehmigung oder Abnahme durch die OILES. Sie beschränkt nicht die umfassende Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Erklärungen und das darin gesetzte Vertrauen.

12.2

Auf Freigaben des Lieferanten finden die Bestimmungen IATF 16949 – 8.6.1 Anwendung. Auf Verlangen von OILES hat der Lieferant OILES alle dokumentierten Informationen unter Wahrung seiner berechtigten Geheimhaltungsinteressen zur Verfügung zu stellen oder in sie Einsicht zu gewähren.

13 Lieferantenmanagement, Wareneingangsprüfung

13.1

Der Lieferant darf nur Unterlieferanten einsetzen, die nach den an ihn selbst und nach dieser QSV gestellten Bedingungen qualitätsfähig sind. Der Lieferant hat Unterlieferanten entsprechend IATF 16949 – 8.4.1 und nach IATF 16949 – 8.4.2.4; IATF 16949 – 8.6.4 zu überwachen. Der Lieferant wendet in seinem Lieferantenmanagement diese QSV entsprechend an. Der Lieferant hat die entsprechende Anwendung durch den Unterlieferanten auf Verlangen von OILES nachzuweisen. Er hat jede geplante Änderung von oder bei Unterlieferanten OILES unverzüglich mitzuteilen und die Zustimmung OILES einzuholen.

³¹ VDA 6.3 – P6.1.5

13.2

Unbeschadet dessen wird sich der Lieferant dafür einsetzen, dass die OILES einen Unterlieferanten nach dieser QSV auditieren kann. Lehnt der Unterlieferant das ab, kann die OILES vom Lieferanten verlangen, den Bezug von Produkten oder Dienstleistungen für Produkte der OILES unverzüglich einzustellen oder eine 100%-Prüfung aller von diesem Lieferanten zu liefernden Produkten durchzuführen und zu dokumentieren.

13.3

Zur Sicherstellung der Qualität beschaffter Produkte hat der Lieferant die Beschaffungsumfänge zu überwachen und insbesondere eine dokumentierte Wareneingangsprüfung durchzuführen³². Die Methoden der Wareneingangsprüfung sind im Einvernehmen mit OILES (z.B. Anwendung statistischer Methoden nach IATF 16949 -9.1.1.2) produktspezifisch und entsprechend der Funktions- und Sicherheitsrelevanz des Zukaufteils und seiner Eignung für das Produkt des Lieferanten zu bestimmen³³. Besondere Merkmale sind gesondert zu verifizieren. Sie sind in den Produktionslenkungsplan einschließlich Reaktionsplan aufzunehmen.

13.4

Prüfbescheinigungen von Unterlieferanten etwa nach DIN EN 10204 gelten als Prüfbescheinigungen des Lieferanten. Der Lieferant muss durch einen dokumentierten Prozess sicherstellen, dass nur mangelfreie Zukaufprodukte in den weiteren Produktionsprozess gelangen können.³⁴

14 Setzteillieferant

14.1

Ist der Lieferant ein von dem Kunden OILES bestimmter Lieferant (Setzteillieferant), gilt diese QSV als eigenständige Qualitätsrahmenvereinbarung mit OILES. Die Produktverantwortlichkeit, die der Setzteillieferanten (insbesondere Beschaffenheit, Gewährleistung und Haftung) gegenüber dem gemeinsamen Kunden übernommen hat, gilt mit der Wirkung eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten OILES. Die Bestimmungen der IATF 16949 – 8.4.1.3 finden unmittelbar Anwendung.³⁵

14.2

Der Setzteillieferant stellt sicher, dass sein an die OILES zu lieferndem Produkt dem letzten von dem gemeinsamen Kunden freigegebenen Bemusterungsstand entspricht. Er teilt OILES alle für die Verwendung seines Produkts erforderlichen und aus seiner Sicht zur Validierung durch die OILES notwendigen Informationen und technischen Daten in eigener Vollständigkeitsverantwortung zur Sicherstellung der Fehlervermeidung des von OILES herzustellenden

³² VDA 6.3 – P5.5

³³ ISO 9001 – 8.4.2 lit. c

³⁴ VDA 6.3 – -P5.1

³⁵ VDA 6.3 – P2.5 und P3.1

Produkts zur Verfügung. Er teilt OILES jede mit dem gemeinsamen Kunden vereinbarte Änderung unverzüglich mit. Das gleiche gilt, wenn der Setzteillieferant selbst oder der gemeinsame Kunde Bedenken gegen die bisher getroffenen Vereinbarungen oder technischen Festlegungen haben.

15 Fehler- Möglichkeits- Einfluss- Analyse (FMEA)

Um zu verhindern, dass bei der Serienproduktion insbesondere sicherheitsrelevante Qualitätseinbrüche auftreten und um den erforderlichen Prüfaufwand ökonomisch zu beschränken, ist es erforderlich, eine Analyse potenzieller Fehler und ihrer Folgen durchzuführen. Entsprechende Vorkehrungen zu Prozessabsicherung müssen bei festgestellten Schwachstellen durchgeführt werden. Die Durchführung und Bewertung der FMEA muss gemäß AIAG & VDA FMEA-Handbuch 2019 erfolgen.

Der Lieferant hat auf Anforderung jederzeit Einblick in die FMEA zu gewähren.

16 Besondere Merkmale, Produktmerkmale

16.1

Besondere Merkmale sind Produktmerkmale oder Produktionsprozessparameter, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder Einhaltung behördlicher Vorschriften, die Passform, die Funktion, die Leistung oder die weitere Verarbeitung des Produkts haben können³⁶. Besondere Merkmale sind in den Zeichnungen und Dokumenten nach Vorgaben OILES zu kennzeichnen.

16.2

Die Maschinenfähigkeitsuntersuchungen für besondere Merkmale sind in Abstimmung mit OILES für alle besonderen Merkmale nachzuweisen³⁷. Für besondere Merkmale ist stets eine Prozess-FMEA nachzuweisen. Die OILES kann auch eine System-FMEA verlangen.

16.3

Besondere Merkmale sind im Produktionslenkungsplan besonders zu kennzeichnen und sind systematisch zu überwachen (SPC). Jede Abweichung ist OILES unter Darlegung der Abstellmaßnahme unverzüglich mitzuteilen.

16.4

Der Lieferant hat die Prozessfähigkeit für besondere Merkmale und von OILES bestimmte Merkmale zu ermitteln und kontinuierlich nachzuweisen. Kann die Fähigkeit für ein Merkmal nicht nachgewiesen werden, ist der Lieferant zu einer 100%-Prüfung verpflichtet. Die OILES kann für besondere Merkmale erhöhte Fähigkeitsnachweise als in Ziffer 3.4 genannt, verlangen.

³⁶ IATF 16949 -3.1.; VDA 6.3 – P6.2.3

³⁷ VDA 6.3 – P8

16.5

Der Lieferant hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob im Einzelfall zusätzliche Merkmale festzulegen sind, um die Produktsicherheit und die Fehlerfreiheit des Produkts in der Verifizierung und der Validierung und die Störungsfreiheit des Produktionsprozesses sicherzustellen.

16.6

Die Überwachung der Produkt- und Produktionsprozessparameter für besondere Merkmale und alle Qualitätsaufzeichnungen sind vom Lieferanten für die Dauer von 15 Jahren auf dafür geeigneten Datenträgern oder Datensystemen zu speichern. Der Lieferant hat die Daten auf Verlangen insbesondere in Fällen von Rückrufen, Serviceaktionen oder Produkthaftungsfällen binnen 48 Stunden zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

16.7

Ist der Lieferant etwa infolge einer Betriebseinstellung nicht in der Lage, die Lesbarkeit der Datenbestände und die Speicherung aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen, sind die Datenbestände auf Verlangen OILES an die OILES oder einen von OILES benannten Dritten zu übertragen. Eine Auslagerung der Datenbestände bei Dritten oder in Clouds bedarf der ausdrücklichen Zustimmung OILES.

17 Produktionslenkungsplan

17.1

Unbeschadet von Vereinbarungen zwischen OILES und dem Lieferanten im Einzelnen, gelten für den Produktionslenkungsplan die Bestimmungen IATF 16949 – 8.5.1.1. Der Produktionslenkungsplan muss, wenn nichts anderes vereinbart ist, mindestens die Elemente nach IATF 16949 - A.2 enthalten.

17.2

Im Produktionslenkungsplan wird die Dokumentation aller Produktionsprozessparameter festgelegt, die geeignet sind, den Nachweis eines störungsfreien Produktionsprozesses bei dem Lieferanten zu erbringen³⁸. Die vom Lieferanten eingesetzten Prüf- und Messmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein und sind im Produktionslenkungsplan aufzuführen³⁹. Der Lieferant hat diese Dokumentation auf Anforderung OILES unverzüglich als Nachweisdokumente OILES gegenüber Behörden (etwa im Rahmen des Nachweises der Übereinstimmung mit der Produktion nach Artikel 12 der Richtlinie 2007/46/EG, Anhang X) oder zur Beweissicherung zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

17.3

Der Produktionslenkungsplan hat alle Prozesse der Verifizierung beschaffter Produkte zu be-

³⁸ VDA 6.3 – P6.2.1

³⁹ VDA 6.3 – P6.4.2

schreiben, die die Sicherstellung der Übereinstimmung beschaffter Produkte nach der vereinbarten Beschaffenheit nachweisen. Die Prüfmethode sind mit OILES zu vereinbaren.

17.4

Im Produktionslenkungsplan sind besondere Merkmale als solche zu bezeichnen. Die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderung aus den besonderen Merkmalen einschließlich der Mess- und Prüfeinrichtungen⁴⁰ sowie der Methoden und Verfahren für ihre Dokumentation werden im Produktionslenkungsplan von den Koordinatoren zwischen OILES und dem Lieferanten festgelegt.

18 Produktionsmittel, Werkzeuge

18.1

Produktionsmittel von Kunden OILES (z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel) sind mit einer von OILES festgelegten Kennzeichnung zu versehen. Diese Produktionsmittel sind in der Wartungsaktivität des Lieferanten vollständig einzubinden. Näheres regelt auf Verlangen von OILES ein Werkzeugüberlassungsvertrag.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle von OILES beigestellten Produktionsmittel und Werkzeuge, mittels Bauteilliste / Stückliste und Bildmaterial detailliert zu dokumentieren und zu überwachen.

18.2

Die OILES behält sich Bestimmungen zum Werkzeugmanagement etwa nach VDA 6.1 -14.4, Fähigkeitsforderungen an Werkzeuge sowie den Wartungsrhythmus etc. vor.

18.3

Von OILES beigestellte Prüfmittel und Lehren sind in das QMS des Lieferanten aufzunehmen. D.h., die Prüfmittel / Lehren sind zu kennzeichnen und unterliegen der Prüfmittelüberwachung.

Für den Kalibrierungsprozess findet Artikel 19.1 Anwendung.

19 Messmittel, Prüfmittelfähigkeit

19.1

Der Lieferant hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass nur Messmittel eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Messwesen Gesetz entsprechen. Der Lieferant hat für jedes von ihm eingesetzte Messmittel die vom Hersteller für das Messmittel ausgestellte Konformitätserklärung nachzuweisen und die Messbeständigkeit des von ihm eingesetzten Messmittels zu gewährleisten. Für Messmittel, die für Produkte der Automobilindustrie eingesetzt werden, muss gemäß Anforderung der IATF 16949, eine DAkkS-

⁴⁰ VDA 6.3 – P6.2.3

akkreditierte-Kalibrierung nachgewiesen werden. Jede Änderung oder Abweichung von eingesetzten Messmitteln sind OILES unverzüglich anzuzeigen und dürfen zur Überwachung von Messungenauigkeiten nur mit Zustimmung OILES angewendet werden.

19.2

Der Lieferant ist zu laufenden Prüfmittelfähigkeitsuntersuchungen verpflichtet. Er hat die dafür erforderlichen Prozesse zu beschreiben und die Durchführung in einem mit dem QM-Plan übereinstimmenden Prüfablaufplan nach festgelegten Prüfanweisungen mit Prüfmittelfähigkeitsnachweisen zu dokumentieren. Die DIN EN ISO 10012 findet Anwendung.

20 Ppm-Vereinbarung (Zielvereinbarung)

Durch konsequente Qualitätsvorausplanung und Serienüberwachung mit dem Fokus auf Fehlervermeidung und ständige Verbesserung, verpflichtet sich der Lieferant dem strategischen Qualitätsziel von null Fehlern „Null-Fehler-Strategie“.

OILES führt regelmäßig eine Lieferantenbewertung für die vom Lieferanten erbrachte Qualität durch. Die Ermittlung erfolgt nach der Produktqualitätsfehlerquote laut der PPM-Berechnungsformel und Klassifizierung des Lieferanten:

- A-Lieferant 0-100 Ppm
- B-Lieferant 101-1300 Ppm
- C-Lieferant ab 1301 Ppm

Abweichungen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung in einer produktspezifischen Vereinbarung. Sie lässt die Verpflichtung des Lieferanten zur Null-Fehler-Lieferung unberührt.

Soweit mit dem Lieferanten gesonderte Ppm-Vereinbarungen getroffen wurden, berücksichtigen diese insbesondere produktionsprozessbedingte Schwankungen im Rahmen vereinbarter Zielvorgaben. Sie bestimmen Eingriffsgrenzen und Prüfumfänge. Sie berechtigen den Lieferanten nicht zur Lieferung mangelhafter Produkte.

21 IMDS

Alle Materialdaten sind auf Anforderung von OILES, in das IMDS („International Material Data System“) einzustellen. Die Daten müssen mit den geltenden Spezifikationen, sowie der aktuellen REACH Anforderung übereinstimmen. Sie dürfen ohne Zustimmung von OILES nicht verändert werden.

22 Sicherheitsdatenblätter

22.1

Der Lieferant hat auf Verlangen OILES produktspezifische Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen alle nationalen und unionsrechtlichen Angaben und

Nachweise enthalten, durch die die zulässige Verwendung und der gefahrlose Umgang durch die OILES und/oder Dritte sichergestellt werden.

22.2

Der Lieferant hat OILES aus eigener Kompetenz alle Instruktionen und Informationen für einen sicheren Umgang mit dem Produkt bei OILES und ihrer Kunden zu erteilen, insbesondere zum Handling, zum Verbau und zum Transport oder zur Absicherung gegen Einflüsse aus EMV (Elektromagnetische Verträglichkeit), EDS (Elektrostatische Entladungen (electrostatic discharge) etc.

23 Notfallpläne

Der Lieferant weist OILES den Bestand von Notfallplänen mindestens im Umfang nach IATF 16949 -6.1.2.3 nach, durch die die Produktsicherheit und die Versorgung von OILES mit Vertragsprodukten sichergestellt werden.⁴¹

Wirksamkeitsüberprüfungen der Notfallpläne werden regelmäßig durch den Lieferanten durchgeführt, insbesondere zum Thema Cyber-Angriffe auf Informationstechnische Systeme (IT-Systeme). Im Falle eines Cyber-Angriffes, informiert der Lieferant OILES umgehend.

24 Eskalationsprozess, Lieferantenbewertung

Hat der Lieferant Probleme, die zugesicherte Qualität zu gewährleisten (wie z.B. kritische Fehler, sog. „Yard Holds“ und Auslieferungsstopps beim Kunden, Mitteilungen von Kunden über einen besonderen Kundenstatus (Lieferanteneinstufung) wegen Qualitäts- oder Lieferproblemen, welche durch den Lieferant verursacht wurden, Gewährleistungsfälle, Aktionen im Feld und Rückrufaktionen, anhaltend schlechte Qualitätsleistung), behält sich die OILES vor, den Lieferant in das Programm „kritische Lieferanten“ aufzunehmen. Dieses Programm umfasst folgende vier Eskalationsstufen, in die der Lieferant durch die OILES eingeordnet wird:

Level 0: „Lieferant ist auffällig“

Level 1: „Lieferant verursacht größere Probleme“

Level 2: „Lieferant ist kritisch – Status „new business on hold““

Level 3: „Lieferant ist für OILES nicht geeignet – Status „business on hold““

Entsprechend der Stufe werden qualitätsverbessernde Maßnahmen durch die OILES vom Lieferanten auf dessen Kosten eingefordert und beim Lieferanten durchgeführt. Maßnahmen und Exit-Kriterien für eine Deeskalation werden in einem sog. Level-Blatt definiert und mit dem Lieferanten vereinbart.

⁴¹ VDA 6.3 – P3.4

Die Deeskalation erfolgt mit Erfüllung der Exit-Kriterien und der Verifizierung der eingeführten Korrekturmaßnahmen beim Lieferanten durch die OILES.

Die OILES behält sich die Richtlinie für die Lieferantenbewertung vor (unter Kap. 20).

25 Auditierung

25.1

Die OILES ist jederzeit berechtigt, den Lieferanten nach schriftlicher Vorankündigung selbst zu auditieren oder durch Qualitätsauditoren (DIN EN ISO 19011) auditieren zu lassen. Die OILES teilt dem Lieferanten den Anlass für das Audit, die Art des Audits und den Umfang der Auditierung mit. Der Lieferant benennt, soweit die Aufgaben nicht dem Koordinator übertragen sind, einen für die Vorbereitung und Durchführung des Audits Verantwortlichen, der während des gesamten Audits und in dem folgenden Abstimmungsgespräch anwesend sein muss. Der Verantwortliche vertritt den Lieferanten im Audit und ist vom Lieferanten mit allen dafür erforderlich Befugnissen auszustatten.

25.2

Der Lieferant hat die Auditierung unverzüglich zu gestatten, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass der Erfüllungsgrad insgesamt unter ≤ 90 sinken oder der Erfüllungsgrad eines Prozesselements VDA 6.3 – P2-P7 oder eines Prozessschrittes E_1 - E_n mit < 80 bewertet werden könnte.

25.3

Nach jeder Auditierung werden in einem Abstimmungsgespräch die Auswirkungen der Auditergebnisse und die daraus folgenden Maßnahmen festgelegt, die der Lieferant binnen einer von OILES bestimmten angemessenen Frist umzusetzen hat. Der Lieferant hat auf Anforderung OILES entsprechende Nachweise zur Umsetzung und Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen zu erbringen.

25.4

Auch außerhalb einer Auditierung kann die OILES jederzeit Informationen, Qualitätsaufzeichnungen und sonstige Dokumentationen zum Produkt und/oder zu Produktionsprozessen verlangen, die Gegenstand einer Auditierung sein können. Ein Leistungsverweigerungsrecht daran steht dem Lieferanten nicht zu.

26 Lenkung fehlerhafter Produkte

Fehlverdächtige oder nicht gekennzeichnete Produkte sind in einem Sperrlager zu halten⁴². Das Sperrlager ist so zu organisieren, dass eine Entnahme aus dem Sperrlager für andere Zwecke ausgeschlossen ist. Eine Nachbearbeitung gesperrter Produkte bedarf der Zustimmung

⁴² IATF 16949 -8.7.1.2; VDA 6.3 – P6.2.4 und P6.2.5

mung von OILES. Gesperrte Produkte müssen auf Verlangen von OILES verschrottet werden. Sie dürfen keiner anderen Verwendung, etwa als Ersatz- oder Austauschteile auf dem Grauen Markt, zugeführt werden. Die Lenkung gesperrter Produkte ist vom Lieferanten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Dauer von 15 Jahren aufzubewahren und OILES auf Verlangen herauszugeben.

27 Reklamationsmanagement

27.1

Der Lieferant hat eine Organisation für das Reklamationsmanagement einzurichten und zu unterhalten. Er benennt OILES einen für alle Reklamationen von OILES zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter. Wird ein Mitarbeiter nicht benannt, gilt der Koordinator als dafür zuständig und verantwortlich. Im Rahmen der Reklamationsorganisation des Lieferanten ist sicherzustellen, dass sämtliche Produkt- und Produktionsprozessparameter unverzüglich zur Verfügung stehen, um einen Risikozeitraum bestimmen zu können und um eine zügige Reklamationsbearbeitung zu gewährleisten, damit die OILES eigenen Nacherfüllungspflichten gegenüber den OILES-Kunden nachkommen kann. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

27.2

Der Lieferant wird, soweit nichts anderes vereinbart oder von OILES verlangt wird, für jede Reklamation unverzüglich einen 8D-Report erstellen und abarbeiten.

OILES erwartet innerhalb von 48 Stunden eine Rückmeldung vom Lieferanten anhand eines 3D Reportes. Der 8D-Report ist nach dem Vier-Augenprinzip von dem Reklamationsverantwortlichen und einem fachkompetenten Mitarbeiter zu unterschreiben.

28 Rückverfolgbarkeit

28.1

Die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit⁴³ dient der Eingrenzung fehlerhafter oder mangelhafter Produkte in der Wertschöpfungskette oder im Feld sowie der Schadensbegrenzung. Die Kennzeichnung der Produkte und die Methoden der Identifizierung sind mit OILES so festzulegen, dass ein „dirt point“ und ein „clean point“ der gelieferten Produkte bestimmt werden können. Die Rückverfolgbarkeit schließt die Verfügbarkeit der den Produkten zuzuordnenden Produktionsprozessparameter der prozessbegleitenden Prüfungen im gesamten Fertigungsablauf (z.B. Temperatur, Druck, Strom etc.) sowie den Flussplan der internen Abläufe ein.

28.2

Die OILES behält sich Vorgaben für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit nach Forderungen der Kunden von OILES vor und wird ihre Umsetzung mit dem Lieferanten abstimmen.

⁴³ VDA 6.3 – P6.1.4; IATF 16949 – 8.5.2

29 Gewährleistung

Der Lieferant haftet im Rahmen der Gewährleistung auch für solche Schäden, die OILES aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte (Kunden) entstehen, soweit die Fehlerursache durch den Lieferanten verschuldet ist.

Davon sind insbesondere Kosten erfasst, die die OILES aufgrund der Reklamation von fehlerhaften Teilen des Lieferanten gegenüber seinem Kunden zu tragen hat (einschließlich der Gewährleistungsnebenkosten).

Die OILES und der Kunde tragen die anfallenden Kosten zunächst selbst. Die Bestimmung der jeweiligen Anteile zur Kostenübernahme richten sich nach dem System des technischen Faktors, wenn festgelegt.

Der Ablauf zur Bildung des technischen Faktors ist wie folgt:

Beanstandete Teile werden über einen definierten Zeitraum gesammelt. Danach erfolgt ggf. unter Teilnahme des Kunden OILES die Befundung und Analyse der beanstandeten Teile.

Nach dem Ausgleich zwischen OILES und dem Kunden gemäß dem technischen Faktor wird bestimmt, inwieweit der Lieferant für die aus dem Ausgleich resultierenden Kosten gegenüber OILES verantwortlich ist.

In dieser Höhe sind sämtliche durch die beanstandeten Teile OILES entstandenen Kosten durch den Lieferanten gegenüber OILES auszugleichen. Dies gilt auch für Kosten zur Beschaffung der Feldschadensteile und Aufwände zur Analyse der Feldschadensteile durch die OILES. Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall verursachergerecht.

Generell sind geeignete Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen zur Optimierung einzuleiten, die eine Vermeidung von Feldschadensteilen zum Ziel haben.

30 IT-Sicherheit

30.1

Der Lieferant hat ein Informationssicherheits-Managementsystem auf der Grundlage der DIN/ISO IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten und so durch Maßnahmen der Infrastruktur (ISO 9001 – 7.1.3. lit. d) zu organisieren, dass sicherheitsrelevante Vorfälle erkannt werden. Er hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Cyber-Angriff, Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren, Ausspähungen in- oder ausländischer Dienste oder Organisationen) in seinem IT- System zu dokumentieren und dort für zehn Jahre zu speichern. Er erstattet OILES unverzüglich Bericht über jeden sicherheitsrelevanten internen oder externen Vorfall. Die OILES und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von solchen Vorfällen auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, der Geheimhaltungspflichten

gegenüber Dritten sowie auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest. Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist die OILES berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abzubrechen.

30.2

Die OILES ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT – Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen. Die OILES kann von dem Lieferanten die Anpassung seines IT-Managements verlangen, wenn die OILES dazu insbesondere von Kunden oder Behörden veranlasst wird. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 8a ff des Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0, Bundesgesetzblatt I, Seite 1324) bestehen als Vertragspflichten zwischen OILES und dem Lieferanten unmittelbar. Auf Verlangen OILES hat der Lieferant den VDA-Fragebogen zum IT-Assessment vorzulegen.

30.3

Die Nichteinhaltung der Bestimmung zur IT-Sicherheit ist stets eine Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarungen und eine eigenständige Pflichtverletzung nach § 280 Absatz 1 BGB.

30.4

Die Speicherung auf einem externen Server (cloud-computing) ist nur mit Zustimmung OILES zulässig. Der Lieferant garantiert die Absicherung des Zugriffs durch die OILES auf einen externen Server. Die Dokumente und Informationen sind OILES auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüchen unverzüglich herauszugeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

30.5

Der Lieferant ist verpflichtet einen Notfallplan IT zu führen und seine Mitarbeiter zum Thema Datenschutz regelmäßig zu schulen.

31 Laufzeit und Kündigung

31.1

Diese QSV ist für eine unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von OILES und dem Lieferanten mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung berührt nicht die Fortgeltung dieser QSV für die Dauer von über die Kündigungsfrist hinaus bestehenden oder bis zur Beendigung der QSV begründeten Lieferverpflichtungen des Lieferanten.

31.2

In jedem Fall der Beendigung der QSV bleiben die Pflichten zur Vertraulichkeit, zur Dokumentationspflicht, zur Herausgabe von Informationen und Dokumenten sowie zur IT-Sicherheit bestehen.

32 Allgemeines

32.1

Diese QSV unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz OILES zuständige Landgericht. Das gilt auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen ausländischen verbundenen Unternehmen OILES und solcher des Lieferanten.

32.2

Änderungen, Ergänzung, Kündigung oder Aufhebung dieser QSV bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch autorisierte Vertreter OILES und des Lieferanten.

32.3

Sollte eine Bestimmung dieser QSV unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die OILES und der Lieferant eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich, wirtschaftlich und technisch am nächsten kommt.

32.4

Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese QSV insbesondere mit Rücksicht auf die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Fehlervermeidung in der gesamten Lieferkette als Individualvereinbarung ausgehandelt und abgeschlossen wurde.

Gültigkeit hat ausschließlich die deutsche Fassung dieser QSV.

Butzbach, den _____, den _____

OILES Deutschland GmbH

Lieferant



Stempel



Stempel